

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00089 vom 9. November 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00089 du 9 novembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00089 del 9 novembre 2020

Erwägungen

E. 9

Abs. 2 und Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes, BBG, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung, BBV). Welche konkreten Prüfungen oder Zeugnisse die Beschwerdeführerin ansonsten hätte vor- respektive ablegen müssen, um den geplanten Antritt der Lehre im Sommer 2013 überwiegend wahrscheinlich zu machen, liess die Beschwerdegegnerin offen (Urk. 2 S. 5). Der Entscheid, ob eine verkürzte Lehre zur FAGE absolviert werden kann, liegt denn auch grundsätzlich in der Verantwortung des Lehrbetriebs (vgl. unter anderem: <https://www.oda-g-zh.ch/branchenverband/informationen-fuer-ausbildungs-betriebe/berufsab-schluss-fuer-erwachsene/verkuerzte-ausbildung-fage> [16.11.2020]), welche r über eine kantonale Ausbildungsbewilligung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 BBG verfügen muss. Dass das Pflegeheim Y.____ der Z.____ AG

über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügt, wurde von der Beschwerdegegnerin zu Recht nicht in Frage gestellt (vgl. :

LEFI, Lehrfirmenverzeichnis des Kantons St. Gallen).

Auch lassen weder die Akten noch die Parteivorbringen den Schluss zu, dass der Arbeitgeber im Unfallzeitpunkt die geplante Ausbildung in Frage stellte, respektive die Beschwerdeführerin nicht mit einem Lehrvertrag per August 2013 hätte rechnen dürfen. Hätte der Arbeitgeber im Sommer 2012 bereits Vorbehalte gegenüber dem geplanten Lehrverhältnis mit der Beschwerdeführerin gehabt, hätte er den befristeten Arbeitsvertrag mit dem neuerlichen Hinweis auf die anschliessend an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses geplante Ausbildung als FAGE unter Ziffer 5 kaum bereits im August 2012 mit der vorgesehenen Vertragsunterzeichnung per 20. August 2012 ausgefertigt und unterzeichnet (Urk. 10/A20/2).

Dass die Z.____ AG der Beschwerdeführerin im Rahmen der Eingliederung im Mai 2017 einen vierwöchigen Arbeitsversuch als Pflegehelferin im Pflegeheim Y.____ ermöglichte (Urk. 10/A140 S. 5), spricht sodann ebenfalls gegen wesentliche menschliche oder fachliche Vorbehalte der ehemaligen Arbeitgeberin gegenüber der Beschwerdeführerin. Hieran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin den Arbeitsversuch am 15. Mai 2017 abgebrochen und die zuständige Pflegeleiterin der Z.____ AG erklärt hatte, die Beschwerdeführerin habe sie beim Team schlechtgemacht, wobei in der Personalakte bereits vor dem Unfall entsprechende Vorfälle notiert seien (Urk. 10/A140 S. 3), hielten diese Vorfälle die Arbeitgeberin doch offensichtlich weder von der neuerlichen Vertragsausfertigung im August 2012 noch vom Angebot für den Arbeitsversuch im Mai 2017 ab.

Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, dass sowohl der Abbruch dieses Arbeitsversuchs als auch die übrigen gescheiterten Integrationsversuche sowie die festgestellte Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung es als unwahrscheinlich erscheinen liessen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall eine Ausbildung zur FAGE durchlaufen hätte (Urk. 2 S. 5), ist sie darauf hinzuweisen, dass im psychiatrischen Fachgutachten des B.____ zwar auffällige Persönlichkeitszüge festgestellt wurden, das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung aber nicht bestätigt wurde (Urk. 10/M83 S.

E. 11

und 17 f. des psychiatrischen Gutachtens). Zwar gingen auch die zuständigen psychiatrischen Fachpersonen im Gutachten des B.____ davon aus, dass bereits vor dem versicherten Unfall eine psychiatrische Vorgeschichte mit zumindest fluktuierender depressiver Symptomatik und einer Tendenz zu therapeutischer Malcompliance vorgelegen habe (S. 14 ff. im psychiatrischen Gutachten, Urk. 10/M83). Hinweise auf eine dadurch verursachte Arbeits- resp. Ausbildungsunfähigkeit sind den Akten jedoch nicht zu entnehmen. Der Schluss, dass die Persönlichkeitsstruktur und damit – wie von der Beschwerdegegnerin impliziert –

ihre charakteristischen Eigenschaften ohnehin keinen erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zugelassen hätten und dies notabene auch ohne das Unfallgeschehen, erscheint insgesamt doch eher spekulativ. Auch rechtfertigen sich aufgrund der Aktenlage keine ernsthaften Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin kognitiv durchaus in der Lage gewesen wäre, die verkürzte Ausbildung zur FAGE zu absolvieren (vgl. Berufsanamnese im psychiatrischen Gutachten des B.____ auf S. 6,

Urk. 10/M83).

Sodann zeigte die Beschwerdeführerin mit ihrem vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 absolvierten Praktikum in der Stiftung E.____ in einem Pensum von zunächst 80 % und ab März 2010 zu 60 % (Urk. 3/4), neben welchem sie weiteren Erwerbstätigkeiten in kleinerem Umfang nachging (vgl. IK-Auszug, Urk. 10/A174), sowie dem im Pflegeheim Y.____

erfüllten Arbeitspensum von 70 %, neben welchem sie einem ab 14. August 2012 vertraglich vereinbarten Nebenerwerb in Umfang von 20 -

30 % hätte nachgehen wollen (Urk. 10/10A4, 10/A20/1), dass sie trotz ihrer Aufgaben als Mutter zweier minderjähriger Töchter (Jahrgänge 1999/2003) bereits seit längerer Zeit bereit und in der Lage war, hoch prozentig zu arbeiten. Was die Finanzierbarkeit der Ausbildungszeit anbelangt, erscheint zwar fraglich, ob das von der Beschwerdeführerin angeführte sogenannte Validierungsverfahren, welches ihr angeblich alternativ offen gestanden wäre (vgl. Urk. 1 S. 6), zu einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton geführt hätte. Jedoch lässt alleine die Frage nach der Finanzierbarkeit die Annahme, die Beschwerdeführerin hätte bis zum Rentenbeginn die Qualifizierung zur FAGE erlangt, nicht entfallen. Neben dem Lehrlingslohn und dem vom Kinds vater zu leistenden Kinderunterhalt hätte die Beschwerdeführerin gegebenenfalls auf ein Stipendium der öffentlichen Hand oder ein Darlehen zurückgreifen können.

Damit ist in Würdigung aller Umstände auch im Lichte der praxisgemäss strengen Beweisanforderungen für den Nachweis einer beruflichen Weiterentwicklung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt zu betrachten, dass die Beschwerdeführerin,

wäre der Unfall vom 12. August 2012 nicht eingetreten, im August 2013 eine verkürzte Ausbildung zur FAGE begonnen hätte und im Zeitpunkt des Rentenbeginns (1. April 2018) als Fachangestellte Gesundheit tätig gewesen wäre. 3.4.3

Gemäss Angabe des Personalleiters der Z. ___ AG, G. ___, im Mail vom 10. Oktober 2017 an die Beschwerdeführerin liegt die Bandbreite des Lohnes für eine FAGE in dieser Institution zwischen Fr. 4'480.-- und Fr. 6'272.-- (je nach Alter und Erfahrung). Der Richtlohn für eine Neueinsteigerin mit Jahrgang 1967 betrage Fr. 5'601.--

(mit wenig Erfahrung um bis zu 5 % weniger: Fr. 5'337.--, Urk. 10/A158). Diese Angaben liegen im Bereich der statistischen Werte der LSE 2016, beträgt doch der Zentralwert für Frauen im Bereich «Gesundheits- und Sozialwesen» (Ziff. 86-88), Tabelle TA1, Kompetenzniveau 2, Fr. 5'156.-- und der Zentralwert für Frauen über 50 Jahre im Sektor «Betreuungsberufe» (Ziff. 53) gemäss Tabelle T17 Fr. 5'629.--. Dass die Beschwerdeführerin auch nach erfolgreichem Lehrabschluss weiterhin beim selben Arbeitgeber gearbeitet hätte, kann nicht überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, weshalb es sich recht fertigt, den Durchschnittswert der zitierten statistischen Zentralwerte für die Bemessung des Valideneinkommens, mithin Fr. 5'392.50, beizuziehen (Fr. 5'156.-- + Fr. 5'629.-- = Fr. 10'785.-- : 2). Umgerechnet auf die im Jahr 2018 (Rentenbeginn) betriebsübliche Arbeitszeit im Gesundheitswesen von 41.6 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008], in Stunden pro Woche, 2004-2018, F 86-88) sowie unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Nominallohnentwicklung bei Frauen bis ins Jahr 2018 (vgl. die Tabelle T1.2.10 [Nominallohnindex, Frauen, 2011-2018] F 86-88 von 102.5 [2016] auf 103.1 [2018] Punkte bei einem Index 2010=100) resultiert ein Valideneinkommen von Fr. 67'692.35 (Fr. 5'392.50 x 12 : 40 x 41.6 : 102.5 x 103.1). 3.5.3.1

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt, Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) oder die Zahlen der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) der Suva herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 mit Hinweis). 3.5.2

Unbestritten und aufgrund der Akten erstellt ist, dass der Beschwerdeführerin aufgrund der multiplen posttraumatischen Veränderung keine schweren und mit teilschweren Tätigkeiten wie im angestammten Beruf mehr zumutbar sind. Als angepasst und zumutbar erachtet wurden im Gutachten des B. ___ dagegen sehr leichte, körperlich vollständig adaptierte Tätigkeiten ohne die Notwendigkeit, über einen Kilometer zu gehen, Leitern oder Treppen zu steigen oder auf unebenem Gelände zu gehen und in der Hocke arbeiten zu müssen. Weiter seien das Hantieren mit Gewichten über 5 Kilogramm und repetitive feinmotorische Tätigkeiten nicht mehr zumutbar. Eine angepasste Tätigkeit sollte hauptsächlich sitzend,

teilweise stehend und sehr wenig gehen d ohne Zwangshaltungen oder vornübergebeugt ausgeübt werden können. Für eine solchermassen angepasste Tätigkeit bestehe eine 50%ige Arbeitsfähigkeit, wobei die Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf einem vermehrten Pausenbedarf zur Vermeidung einer Exazerbation der Beschwerden im Bereich der Hände, der Hüfte und dem Knie beruh e. Dabei würden insbesondere die funktionellen Einschränkungen im Bereich der Hände eine zeitliche Belastungslimite mit sich bringen (Urk. 10/A83 S. 10 und 28). 3.5 .3

Die Beschwerdegegnerin ermittelte ausgehend von diesem Belastbarkeitsprofil das trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) anhand der LSE 2014 , Privater Sektor, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Frauen Total, was von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage gestellt wurde (Urk. 1 S. 7 f.; 2 S. 8). Unter Berücksichtigung der bei Erlass des angefochtenen Entscheids aktuellst veröffentlichten Zahlen der LSE 2016 resultiert , ausgehend vom Zentralwert von Fr. 4'363.-- unter Berücksichtigung

der im Jahr 2018 betriebsübliche n Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2018 (vgl. die Tabelle T1.2.10 [Nominallohnindex, Frauen, Total, 2011-2018] von 105 [2016] auf 105.9 [2018] Punkte bei einem Index 2010=100) ,

beim der Beschwerdeführerin zumutbaren Arbeitspensum von 50 % ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 27'524.50

(Fr. 4'363. -- x 12 : 40 x 41,7 : 105 x 105.9 : 2). 3.5 .4

Streitig und zu prüfen ist , ob ein Abzug vom Tabellenlohn zu gewähren ist, wobei bezüglich der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die im angefochtenen Entscheid unter E. 4.3.1 richtig wiedergegebene Darstellung verwiesen wird (Urk. 2 S. 7).

Die Beschwerdegegnerin verneinte die Angemessenheit eines leidensbedingten Abzuges im Wesentlichen damit, dass die gutachterlich bestätigte Arbeitsfähigkeitsreduktion auf 50 % explizit erfolgt sei, um dem vermehrten Pausenbedarf zur Vermeidung einer Exazerbation der Beschwerden im Bereich der Hände, der Hüfte und dem Knie Rechnung zu tragen; wäre mithin kein zusätzlicher Pausenbedarf notwendig, wäre die Beschwerdeführerin zu 100 % arbeitsfähig. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Einschränkungen käme einer doppelten Anrechnung gleich (Urk. 2 S. 7). Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen zusammengefasst auf den Standpunkt, dass sie auch in einer ihr zu 50 % zumutbaren körperlich leichten Tätigkeit noch in diverser Hinsicht zusätzlich eingeschränkt sei, weshalb der Tabellenlohn um mindestens 20 % zu kürzen sei (Urk. 1 S. 10 f.). 3.5.5

Dass neben der gutachterlich attestierten Reduktion der Arbeitsfähigkeit um 50 % kein zusätzlicher Pausenbedarf zu berücksichtigen ist, steht ausser Frage, würde dies doch klarerweise zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen (Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1). Auch berief sich die Beschwerdeführerin zu Recht weder auf ihr Alter noch auf die Notwendigkeit, Teilzeit zu arbeiten : Die der Beschwerdeführerin zugerechneten Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (Urteile des Bundesgerichts 8C_403/2017 vom 25. August 2017 E. 4.4.1 und 8C_805/2

E. 016

vom 22. März 2017 E. 3.4.3) und bei Frauen im Kompetenzniveau 1 weisen die Statistiken für Teilzeitarbeit zwischen 50 % und 89 % höhere Löhne als für Vollbeschäftigung aus. Damit entfällt hier die Rechtfertigung für einen Tabellenlohnabzug wegen Teilzeitarbeit (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_712/2012 vom 30. November 2012 E. 4.2.2 unter Bezugnahme auf LSE 2008 und 2010 und 9C_72/2017 vom 19. Juli 2017 E. 4.3 unter Bezugnahme auf LSE 2012 und 2014).

Sodann gilt der Umstand, dass der Beschwerdeführerin nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, ebenfalls nicht als Grund für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2). Zwar trifft es zu, dass die Beschwerdeführerin auch in einer körperlich sehr leichten, wechselbelastenden Tätigkeit über die zeitliche Reduktion des Pensums hinaus qualitativ in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt ist (vgl. E. 3.5.2). Durch die

zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum hinzu tretenden qualitativen oder quantitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit wird

jedoch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Gegenstand des Abzugs vom Tabellenlohn bildende Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweigerungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_146/2017 vom 7. Juli 2017 E. 5.2.2 und 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.1).

Unter Berücksichtigung insbesondere des von der Beschwerdeführerin erlernten Berufs als Industriekauffrau und der zwischenzeitlich erworbenen Berufserfahrungen in diversen Bereichen rechtfertigen sich trotz der multiplen Beschwerden, so auch ihrer Einschränkungen im Bereich der Handgelenke (Gewichtsbeschränkung auf 5 Kilogramm, keine repetitiven feinmotorischen Tätigkeiten), keine ernsthaften Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin insbesondere im Bereich einfacher Büro- oder Kontrolltätigkeiten bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage nicht nur in der Lage wäre, ihre Resterwerbsfähigkeit zu verwerten, sondern auch nicht daran, dass sie

reale Chancen hat, verglichen mit einem gesunden Mitbewerber ohne Inkaufnahme einer Lohneinbusse eine Anstellung zu finden (Urteile des Bundesgerichts 8C_146/2017 vom 7. Juli 2017 E. 5.2.2 und 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.1). Entsprechend ist kein Abzug vom Tabellenlohn zu gewähren. 3.6

Der Vergleich des hypothetischen Valideneinkommens von Fr. 67'692.35 mit dem Invalideneinkommen von Fr. 27'524.50 führt zu einer Einkommenseinbusse von Fr. 40'167.85 und damit zu einem Invaliditätsgrad von gerundet 59 % (Fr. 67'692.35 – Fr. 27'524.50 = Fr. 40'167.85 :

Fr. 67'692.35 x 100 % ; vgl. zur Rundung: BGE 130 V 121). 4. 4.1

Streitig und zu prüfen ist sodann der versicherte Verdienst, welcher der Invalidenrente zugrunde liegt. 4.2

Taggelder und Renten werden gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. In Art. 15 Abs. 3 UVG wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, nähere Regelungen zur Höhe des versicherten Verdienstes zu treffen und insbesondere auch Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen zu erlassen.

Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat für die Bemessung der Renten in Art. 22 Abs. 4 UVV Grundregeln und in Art. 24 UVV Regelungen für verschiedene Sonderfälle erlassen. Nach der Grundregel in Art. 22 Abs. 4 UVV gilt als Grundlage für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Satz 1). Dort, wo das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr angedauert hat, wird der bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet, wobei die Umrechnung bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung auf die vorgesehene Dauer beschränkt wird (Sätze 2 und 3 in den bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassungen). Nach der Sonderbestimmung in Art. 24 Abs. 1 UVV wird der versicherte Verdienst dort, wo die versicherte Person im Jahr vor dem Unfall wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit einen verminderten Lohn bezogen hat, nach demjenigen Lohn festgesetzt, den die versicherte Person ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erzielt hätte.

Nach Art. 20 Abs. 1 UVG beträgt die Invalidenrente 80 % des versicherten Verdienstes, und bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt. Vorbehalten bleibt Art.

E. 20

Abs. 2 UVG zur Berechnung einer allfälligen Komplementärrente. 4.3

Die Beschwerdeführerin erachtete für die Ermittlung des versicherten Verdienstes von Fr. 37'581.-- die Periode vom 12. August 2011 bis 1. August 2012 als massgeblich und legte der Berechnung für die Zeit vom 12. August 2011 bis 30. April 2012, während welcher die Beschwerdeführerin Arbeitslosenentschädigung bezog (vgl. Urk. 10/A174), den von der Arbeitslosenversicherung als massgeblich erachteten versicherten Verdienst von Fr. 2'830.-- zugrunde (Urk. 10/A153, 10/A151). Für die Zeit vom 1. Mai bis 1. August 2012 zog sie die Lohnabrechnungen der Z.____ AG und diejenigen der H.____ AG, bei welcher die Beschwerdeführerin seit Oktober 2010 in geringem Umfang nebenerwerblich gearbeitet hatte (Urk. 10/A174), für die Berechnung bei (Urk. 2 S. 7 f., 10/A153 mit Beilagen, 10/A175). Eine Umrechnung der Teilzeittätigkeit bei der Z.____ AG auf das ganze Jahr sowie auf ein Vollzeitpensum lehnte sie angesichts der Berufsbiographie der Beschwerdeführerin, welche auf keine zeitlich bedingte Lohnlücke schliessen lasse, ab (Urk. 2 S. 8 f., vgl. auch: Urk. 9 S. 5 f.).

Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, der versicherte Lohn während der Dauer der Arbeitslosigkeit sei nur deshalb so tief ausgefallen, weil sie vor ihrer Arbeitslosigkeit (1. August 2011) von Januar 2009 bis Dezember 2011 zusätzlich selbständig gewesen sei und deshalb nur teilzeitlich gearbeitet habe. Diese Lohnlücken seien in Anwendung von Art.

E. 22

Abs. 4 Sätze 1, 2 und 3 UVV, wonach der bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Rahmen von unterjährigen Arbeitsverhältnissen erzielte Lohn auf einen Jahreslohn umzurechnen ist, respektive bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt bleibt, und zum andern zur Regelung in Art.

E. 24

Abs. 2 UVV bereinigter versicherter Verdienst von Fr. 37'864.35 (36'469.90 : 102.0 [2012] x 105.9 [2018]). 5.

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid aufzuheben und festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin ab 1. April 2018 Anspruch auf eine Invalidenrente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 59 % bei einem versicherten Verdienst von Fr. 37'864.35

hat, dies unter Vorbehalt einer allfälligen Komplementärrentenberechnung (vgl. Art. 20 Abs. 2 UVG, Urk. 10/A161 S. 7). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.

Entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert, nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses sowie dem Mass des Obsiegens zu bemessen. Die Beschwerdeführerin obsiegte in Bezug auf die beantragte Erhöhung des Invaliditätsgrades, wobei das Überklagen in diesem Zusammenhang keine Reduktion der Parteientschädigung rechtfertigt, hat es doch den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst (BGE 117 V 401

E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_889/2011 vom 8. Februar 2012 E. 7). Dagegen unterliegt die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihren Antrag auf Erhöhung des versicherten Verdienstes, basiert doch die leichte Erhöhung desselben lediglich auf der von Amtes wegen berücksichtigten Nominallohnentwicklung bis ins Jahr des Rentenbeginns, nicht aber auf den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten

und vom Gericht behandelten Gründen für eine Erhöhung desselben.

In Anwendung obiger Grundsätze rechtfertigt sich angesichts des nur teilweisen Obsiegens die Zusprechung einer um die Hälfte reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der AXA Versicherungen AG vom 1. März 2019

dahingehend abgeändert, als festgestellt wird,

dass die Beschwerdeführerin ab 1. April 2018 unter Vorbehalt einer allfälligen Komplementärrentenberechnung Anspruch auf eine Invalidenrente gestützt auf

einen Invaliditätsgrad von 59 % und einen versicherten Verdienst von Fr. 37'864.35

hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - AXA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.